

Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Gemeindearchivs Kipfenberg vom 22.04.2010

Der Markt Kipfenberg erlässt auf Grund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl S. 460, ber. S. 580)) folgende Gebührensatzung für das Gemeindearchiv Kipfenberg

§ 1 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung des Gemeindearchivs erhebt der Markt Kipfenberg Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 2 Allgemeine Gebühren

1. Für Vorlage von Archivgut, Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, Erstellen von Gutachten oder sonstigen Tätigkeiten wird eine Gebühr von **15,- €** je angefangener Halbstunde Zeitaufwand für die Verwaltung erhoben.
2. Für die Anfertigung von Fotokopien wird pro Seite eine Gebühr von 0,50 € erhoben. Für die Anfertigung von Reproduktionen, mit deren Herstellung die Gemeinde Gewerbetreibende beauftragt, wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.
Ein Anspruch auf die Anfertigung von Kopien seitens des Benutzers besteht nicht. Kopien werden grundsätzlich nur dann erstellt, wenn der Erhaltungszustand der Archivalien, sonstige konservatorische Gründe sowie der allgemeine Dienstbetrieb der Verwaltung dies zulassen.
3. Für beglaubigte Kopien (Dienstsiegel mit Unterschrift) von Einträgen aus den im Archiv befindlichen Personenstandsregistern bemisst sich die Höhe der Kosten nach der Kostensatzung des Marktes Kipfenberg (Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Kipfenberg) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis – KommKVz).
4. Die Gebühren für das Transkribieren von Archivalien, Briefen und historischen Schriften betragen pro Stunde 50,- €. Ob Transkriptionsarbeiten für Dritte durchgeführt werden können, entscheidet die Verwaltung gemäß den Erfordernissen des laufenden Dienstbetriebs. Ein genereller Anspruch des Benutzers auf eine derartige Leistung besteht nicht.
5. Neben den Kosten (Absatz 1 bis 4) werden als Auslagen erhoben
 - a) die Postgebühren und Kosten einer Versendung (z.B. Verpackung und Versicherung)
 - b) Fernsprechgebühren
 - c) die anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Entgelte

§ 3 Kostenfreiheit

1. Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden nicht erhoben
 - a) bei der Benützung des Gemeindearchivs für nachweisbar wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke, für Unterrichts-, Studien- und Ausbildungszwecke (eine Bescheinigung der Schule, Universität oder Ausbildungsstätte ist auf Verlangen vorzulegen);
 - b) In Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen;
 - c) Für eine einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut.
2. Von einer Erhebung der Kosten kann generell Abstand genommen werden, wenn die Archivbenutzung im Interesse des Marktes Kipfenberg liegt.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Kosten

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Gemeindearchivs. Die Auslagen entstehen mit dem Anfall.
2. Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2010 in Kraft.

Kipfenberg, 22.04.2010
Markt

Rainer Richter

Rainer Richter
Erster Bürgermeister

